Regierungs-Blatt

für bas

Großherzogthum Sach sen = 28 einar = Eisenac.

Nummer 17.

Meimar.

26. April 1868.

Reglement

über

bie Gestellung, Auswahl, Abschätzung und Abnahme ber Mobilmachungs-Pferbe in bem Großbergogthume Sachsen Beimar : Gifenach.

Auf Grund der Königlich Preußischen Berordnung vom 24. Februar 1834, betreffend das Berfahren bei eintretender Mobismachung der Armee zur Herbeischaftung der Pferbe durch generalen bei Reiselbeitung. des Gesches vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleislungen und beren Bergütung, des Gesches vom 12. September 1855 betreffend eine Afanderung der Berordnung vom 24. Februar 1834 und der Berordnung vom 7. Robember v. I., betreffend die Einführung dieser Gesche in dem Rordbeutschen Bundesgesiete (Rr. 10 des Bundesgesch-Blatts auf das Jahr 1867), werden hierdurch in Uebereinstimmung mit dem Königlichen General-Kommando des XI. Urmee-Korbs über das Berfahren bei Gestellung, Ausvahl, Abnahme und Abschaung der Mobismachungs Pferde, folgende nähere Anordnungen für das Großbetzgathum ertheist:

Titel I.

Borbereitung gur Pferbegeftellung.

§. 1.

Ermittelung des Pferdebeftandes.

Die Begirte-Direktoren haben von brei zu brei Jahren auf Grund ber ftatifiifchen Tabellen eine Nachweifung ber in ihren Kreifen befindlichen Pferbe